

Zurückschneiden von Strüchern und Ästen entlang von Strassen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen müssen Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs auf die Grenze zurückgeschnitten werden. Grenzüberhängende Äste stören Fussgänger, Radfahrer und Fahrzeuge und beeinträchtigen die Verkehrssicherheit.

Gemäss kommunalem Strassenreglement § 47 dürfen Äste von Bäumen und Strüchern nur dann in das Gemeindestrassenareal ragen, wenn deren Äste die Fahrbahn um mindestens 4,5 Meter und das Trottoir um mindestens 2,5 Meter Höhe überragen. Insbesondere dürfen sie die Übersicht nicht behindern. Einfriedungen, Grünhecken und Strücher an Strassenkreuzungen müssen nicht nur zurückgeschnitten, sondern auch niedrig gehalten werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und auch der Sicherheit der Fussgänger bitten wir alle Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

